



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

20

25.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 45** Stadt Kronach
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020

Stadt Kronach

45

Die Stadt Kronach erlässt auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

(A) Vorberatende Ausschüsse

1. den Finanz- und Haushaltskonsolidierungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. den Feuerwehrausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(B) Beschließende Ausschüsse

1. den Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

2. den Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

3. den Umwelt- und Sozialausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

4. den Tourismus- und Stadtmarketingausschuss (zugleich Werkausschuss für den Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach), bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

5. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Stadwerke“, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

6. den Vergabeausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

(C) Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Aus-

schüsse. ²Ausserdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. ²Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen, die das Amt des Fraktionsvorsitzenden mit sich bringt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. ³Für jedes Fraktionsmitglied wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro monatlich gezahlt. ⁴Das Stadtratsmitglied, welches die Bürgermeister gemäß Art. 39. Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung als erstes vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Eine Entschädigung für Verdienstaufschlag an selbständig tätige Stadtratsmitglieder wird nur für die Zeit bis 18.00 Uhr gewährt. ⁴Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Satz 1 gegeben wären oder sind. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten, mit Ausnahme der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung, für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen auf Zeit.

§ 6

Goldene Ehrenketten

¹Die Erste Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die goldenen Ehrenketten. ²Im Verhinderungsfall werden die goldenen Ehrenketten von dem/der Zweiten oder dem/der Dritten Bürgermeister/in getragen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Kronach, 11.05.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat